

## ***Das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) Anzeigepflicht, Eichgebühren***



Im Dezember 2014 wurde die Mess- und Eichverordnung (MessEV) im Bundesgesetzblatt verkündet. Dadurch trat zum 01.01.2015 das neue Eichrecht (u. a. Mess- und Eichgesetz (MessEG)) in Kraft.

Damit kommen einige Neuerungen auf die Haus-/Wohnungseigentümer, wie Hausverwaltungen zu.

- Mess- und Eichverordnung (MessEV)
- Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV)

Das neue Eichrecht betrifft für die Wohnungswirtschaft vor allem

- Warmwasserzähler
- Kaltwasserzähler
- Wärmezähler
- Kältezähler

Das neue Eichrecht betrifft keine

- Heizkostenverteiler, da diese keiner Eichpflicht unterliegen

Eichpflichtige Zähler dürfen nach Ablauf der Eichfrist nicht mehr verwendet werden!

Messgeräte dürfen nach den §§ 31, 37 MessEG nicht ungeeicht verwendet werden. Die Verwendung ungeeichter Messgeräte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR je Verwendung geahndet werden kann.

Daher dürfen keine ungeeichten Messgeräte bzw. deren Werte mehr in der Heiz- und Betriebskostenabrechnung verwendet werden. Die Werte müssen künftig hilfsweise berechnet, also geschätzt werden.

Es gibt seit dem 01.01.2015 keine Ersteichung mehr.

Statt dessen gibt es die Konformitätsbewertung als gleichwertiges Nachweisinstrument.

Die Hersteller müssen im Rahmen ihres Produktionsprozesses sicherstellen, dass die erfolgreiche Konformitätsbewertung durchgeführt wurde. Dadurch haben die Gerätehersteller eine höhere Verantwortung.

Die Konformitätsbewertung erfolgt durch zertifizierte, ständig überwachte Produktionsabläufe und wird durch die Konformitätskennzeichnung auf den Zählern dargestellt.

MUSTER:



CE = Europäische Norm

M = Metrologie Kennzeichen

15 = Jahreszahl

105 = 105 unabhängige Konformitätsbewertungsstelle

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Eichgebühren nur noch für

- Befundprüfungen
- Nacheichungen

berechnet werden dürfen.

Was bedeutet das in der Praxis?

Für Neugeräte werden von den Herstellern sog. Konformitätsgebühren-/entgelte direkt mit dem Zähler berechnet.

Die Eichgültigkeit beginnt mit der In-Verkehr-Bringung der Zähler.

Mit dem Inkrafttreten der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) zum 01.01.2015 wurden die bisherigen Eichgebühren zum 28.03.2015 überarbeitet/erhöht.

Zähler	bisher	ab 28.03.2015
Kaltwasserzähler bis Qn 6,0	7,00 €	8,40 €
Warmwasserzähler bis Qn 6,0	8,19 €	8,40 €
Wärmezähler bis Qn 6,0	35,19 €	35,40 €

Das neue Mess- und Eichgesetz gibt die Pflicht für den Verwender eines Messgerätes auf, neue oder ausgetauschte Geräte innerhalb von 6 Wochen nach deren Einbau/Inbetriebnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden.

Es gibt 2 Möglichkeiten der Meldung an die Eichbehörden:

### Möglichkeit 1

- **Einzelmeldung** (§32 Abs. 1 MessEG):

beinhaltet je Gerät folgende Angaben:

- Geräteart → bspw. Wasserzähler
- Hersteller → bspw. Lorenz
- Typbezeichnung → bspw. MPM 7 (=MessPatroneMehrstrahl, 7=2“ Koax)
- Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts → bspw. 2015
- Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet → bspw. Hausverwaltung X

Bahnhofstr. 1

80999 München

### Möglichkeit 2

- **Sammelmeldung** (§32 Abs. 2 MessEG):

Wenn in einer Liegenschaft eine Vielzahl gleichartiger Messgeräte in Betrieb genommen werden, bspw. 30 Unterputzzähler der gleichen Bauart/Herstellers.

Hier ist nur eine einmalige Meldung je Verwender und Messgeräteart erforderlich.

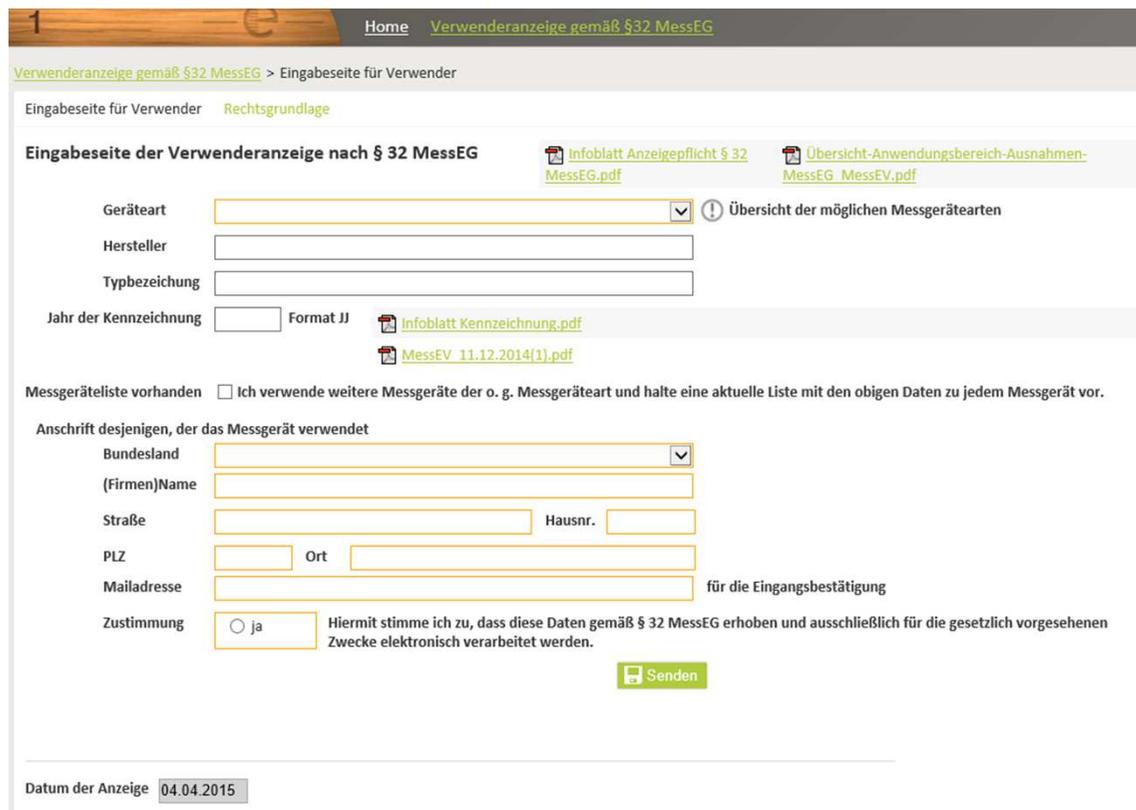
Nur bei Aufforderung durch die Eichbehörde sind die Daten für jedes einzelne Gerät zur Verfügung zu stellen (Daten laut §32 Abs. 1 MessEG).

Diese Gerätedaten können auch elektronisch vorgehalten werden.

### Bußgeld möglich!

Wer der Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 EUR belangt werden.

Eine gute Übersicht erhält man unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)  
Die Eingabemaske ist sehr User-freundlich gestaltet



The screenshot shows a web browser window with the URL [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) and the page title "Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG". The page content includes a navigation bar with "Home" and "Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG". Below the navigation bar, there is a breadcrumb trail: "Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG > Eingabeseite für Verwender". The main content area is titled "Eingabeseite für Verwender" and "Rechtsgrundlage". It features a section "Eingabeseite der Verwenderanzeige nach § 32 MessEG" with several input fields: "Geräteart" (dropdown menu), "Hersteller" (text input), "Typbezeichnung" (text input), and "Jahr der Kennzeichnung" (text input) with a "Format JJ" label. There are also links to PDF documents: "Infoblatt Anzeigepflicht § 32 MessEG.pdf", "Übersicht-Anwendungsbereich-Ausnahmen-MessEG\_MessEV.pdf", "Infoblatt Kennzeichnung.pdf", and "MessEV\_11.12.2014(1).pdf". A checkbox "Messgeräteliste vorhanden" is followed by the text "Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte eine aktuelle Liste mit den obigen Daten zu jedem Messgerät vor." Below this is a section "Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet" with fields for "Bundesland" (dropdown), "(Firmen)Name", "Straße" (with "Hausnr." sub-field), "PLZ" (with "Ort" sub-field), and "Mailadresse". A "Zustimmung" section has a radio button for "ja" and the text "Hiermit stimme ich zu, dass diese Daten gemäß § 32 MessEG erhoben und ausschließlich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke elektronisch verarbeitet werden." A green "Senden" button is located at the bottom right. At the bottom left, there is a field "Datum der Anzeige" with the value "04.04.2015".

Eine gute Übersicht erhält man unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)



Die Eichaufsichtsbehörden informieren

## Informationen für Verwender von Messgeräten zur Anzeigepflicht nach § 32 MessEG ab dem 01.01.2015

(Stand: 28.10.2014)

### Kurzinfo

Was muss ich als Messgeräteverwender ab dem 01.01.2015 bezüglich der Anzeigepflicht tun?

- Sie müssen die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer zuständigen Eichbehörde anzeigen.
- Dazu nutzen Sie am besten die zentrale Meldeplattform ([www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)).
- Sie können entweder einzelne Messgeräte anzeigen oder die vereinfachte Meldung für mehrere Messgeräte einer Messgeräteart nutzen, sofern Sie entsprechende Listen mit den geforderten Daten vorhalten.
- Detaillierte Informationen zur Anzeige finden Sie unter Nr. 8

### Oft gestellte Fragen zur Anzeigepflicht

#### 1. Anzeigepflicht – wo steht das?

Ab dem 01.01.2015 treten das neue [Mess- und Eichgesetz<sup>1</sup> \(MessEG\)](#) und die [Mess- und Eichverordnung \(MessEV\)](#) in Kraft.

§ 32 Abs. 1 MessEG fordert: Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

Eine gute Übersicht erhält man unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)

## 2. Warum wurde diese Anzeigepflicht eingeführt?

Mit dem neuen MessEG entfällt die bisherige Ersteichung von Messgeräten. Dadurch haben die Eichbehörden grundsätzlich keine Kenntnisse mehr über den Standort verwendeter Messgeräte. Damit wie bisher eine wirksame Marktüberwachung im Sinne des Verbraucherschutzes möglich ist, hat der Gesetzgeber die Anzeigepflicht eingeführt.

## 3. Welche Messgeräte müssen angezeigt werden?

Grundsätzlich müssen alle verwendeten Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Maßverkörperungen wie Gewichtstücke oder Ausschankmaße und nicht für Zusatzeinrichtungen.

### Was ist ein Messgerät im Sinne von MessEG und MessEV?

Messgeräte sind alle Geräte oder Systeme mit einer Messfunktion, die jeweils zur Verwendung im *geschäftlichen* oder *amtlichen Verkehr* oder zur Durchführung von Messungen im *öffentlichen Interesse* bestimmt sind.

Wenn also z. B. Erdbeeren nach Gewicht oder Gas nach Volumen verkauft werden, handelt es sich um Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV. Bestimmte Anwendungsbereiche sind allerdings ausgenommen.

---

<sup>1</sup> Siehe <http://www.gesetze-im-internet.de>

Eine gute Übersicht erhält man unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)



## Die Eichaufsichtsbehörden informieren

### Wie kann ich feststellen, ob mein konkretes Messgerät zu melden ist?

- Eine Liste mit Messgerätearten finden Sie auf der zentralen Anmeldeplattform (siehe auch 8).
- Eine weitere Entscheidungshilfe kann die „[Übersicht über Anwendungsbereich und Ausnahmen von MessEG und MessEV](#)“ bieten.  
Diese finden Sie auch unter: [www.agme.de](http://www.agme.de) => Fachinformation.  
Dort finden Sie auch die entsprechenden Fundstellen in MessEG und MessEV.
- Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Eichbehörde ([www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)).

### 4. Muss ich auch Messgeräte melden, die ich schon vor dem 01.01.2015 in Betrieb genommen habe?

Nein, die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich neue oder erneuerte Messgeräte, die nach dem 01.01.2015 in Betrieb genommen werden. Messgeräte, die bereits vor dem 01.01.2015 verwendet wurden, müssen erst dann gemeldet werden, wenn sie erneuert werden.

### 5. Was ist ein „erneuertes“ Messgerät?

Wenn ein Messgerät, das bereits in Betrieb genommen war, so wesentlich verändert wurde, dass statt der Eichung eine erneute Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss (die Entscheidung trifft die Eichbehörde), dann gilt dieses Messgerät als *erneuert*. Ein *erneuertes* Messgerät ist einem *neuen* Messgerät gleichgestellt und muss auch (erneut) angezeigt werden.

Eine gute Übersicht erhält man unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)

6. Wer ist der Verwender des Messgeräts und damit verpflichtet, die Anzeige vorzunehmen?
- Verwender ist derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktionen des Messgerätes (Funktionsherrschaft) hat.
  - Ein „Verwenden“ liegt nur dann vor, wenn das Messgerät zu einem der vom Gesetz genannten Zwecke eingesetzt werden soll (siehe auch 3.: Welche Messgeräte müssen gemeldet werden?)
  - Bei Versorgungsmessgeräten im Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG (Gas, Wärme, Elektrizität) sowie bei Haushaltswasserzählern am Hauptanschluss kann z.B. davon ausgegangen werden, dass der Messstellenbetreiber (gem. § 21b EnWG) der Verwender des Messgerätes ist.
  - Bei Messdienstleistern, die nicht nur die Abrechnung (z. B. von Heizkosten) vertraglich übernehmen, sondern auch z. B. Vermietung, Wartung und regelmäßigen Austausch von Versorgungs-Messgeräten, ist ebenfalls davon auszugehen, dass sie der Verwender des Messgeräts sind.
  - Als Verwender eines komplexen Messgeräts, das aus mehreren, von unterschiedlichen Personen bedienten Elementen besteht, ist in *der Regel derjenige anzusehen, der das Auswertegerät betreibt*, da dort der messtechnisch relevante Vorgang der Auswertung und Darstellung der Messergebnisse erfolgt.
  - Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Eichbehörde ([www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)).



### Umlagefähigkeit?

Die Umlagefähigkeit der Gebühren ist derzeit nicht „gesetzlich“ in der Heizkostenverordnung (HKVO) geregelt.

Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um umlagefähige Kosten im Sinne der §§ 2 Nr. 2 und Nr. 4a Betriebskostenverordnung (BetrKV), bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1 der Heizkostenverordnung (HKVO) handelt

"Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung.....“

Wer ist der Verwender?

Der Eigentümer ist im Regelfall der Verwender!

Hier gibt es allerdings noch unterschiedliche Auslegungen:

- Bei kommunalen Geräten wie bspw. Gaszählern ist der Messstellenbetreiber der Verwender.
- Der Messstellenbetreiber ist derjenige der die Verfügungsgewalt inne hält und die Abrechnung erstellt.

Wer ist der Verwender?

Der Eigentümer ist im Regelfall der Verwender!

Bei Geräten aus der Wohnungswirtschaft liegt die Verfügungsgewalt bei den Haus- /Wohnungseigentümern, bzw. deren beauftragten Hausverwaltungen.

Diese erstellen die Abrechnungen und „bedienen“ sich dabei Messdienstunternehmen als Erfüllungsgehilfen/Subunternehmer.

Daher ist der Verwender die Wohnungswirtschaft.

Die Haus- und Grund vertritt hier in Teilen einen anderen Standpunkt:

Quelle Google: <https://www.hausundgrund-nuernberg.de/.../24-aktuelles.html>

### 3. Wer muss der Anzeigepflicht nachkommen?

Generell muss **der Verwender** von Messgeräten **im geschäftlichen Verkehr** (z.B. Vermietung) das MessEG und die zugehörige MessEV beachten. **Vermieter und Wohnungseigentümer**, die zur Abrechnung der Betriebskosten gegenüber ihren Mietern zukünftig neue oder erneuerte Messgeräte verwenden, sind damit betroffen.

Für die Messgeräte in **Wohneigentümergeinschaften** (WEG), die dem Gemeinschaftseigentum zugeordnet sind, gilt die WEG als Verwender.

Verwender im Sinne des MessEG kann aber auch ein **Messdienstleister** sein. Dies ist der Fall, wenn Sie als Vermieter und Wohnungseigentümer die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktion der Messgeräte dem Messdienstleister vertraglich übergeben haben. Das heißt, der Messdienstleister hat nicht nur die Ablesung der Messwerte und die Abrechnung der Heiz- und Wasserkosten, sondern auch die Wartung und den regelmäßigen Austausch der Messgeräte übernommen. Damit ist er zur Anzeige verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Messgerät bei einem Messdienstleister angemietet wurde. Lassen Sie sich jedoch in jedem Fall die Wahrnehmung der Anzeigepflicht vom Messdienstleister bestätigen.

Alle Messgeräte, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterliegen, wie Gas-, Elektrizitäts- und Fernwärmezähler sowie der Wasserzähler am Hausanschluss, fallen in der Regel in die Verantwortung des **Energieversorgers** bzw. **Messstellenbetreibers** und sind von diesem anzuzeigen.

### 4. Wer kann noch die Anzeige vornehmen?

Neben den Messdienstleistern bieten auch viele Messgeräthändler die Anzeige der Messgeräte als Serviceleistung an. Die Anzeige kann auch vom **Händler**, der das Messgerät verkauft, vorgenommen werden, vorausgesetzt Sie beauftragen ihn damit. Sie bleiben jedoch als Verwender weiterhin verantwortlich.

**Fragen?**

*Ende*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**